

Wasserleitungsordnung der Stadt Knittelfeld

Aufgrund des steiermärkischen Wasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42, hat der Gemeinderat der Stadt Knittelfeld in seiner Sitzung am 29. 1. 1976 nachstehende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Eigentümer jener Gebäude, welche mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, sind nach § 1 des Gesetzes vom 22. 12. 1931, LGBl. Nr. 8/32 in der Fassung des Gesetzes vom 16. 2. 1971, LGBl. Nr. 42/1971 verpflichtet, diese Gebäude an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, sofern sie nicht Befreiungsansprüche im Sinne des § 2 des oben angeführten Gesetzes geltend machen können. Als Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, also in deren Verpflichtungsbereich liege, sind jene zu betrachten, bei denen die kürzeste Verbindung zu einem Hauptrohrstrang der öffentlichen Wasserleitung nicht mehr als 150 Meter beträgt. Private Hausbrunnen innerhalb des Verpflichtungsbereiches in dichtbesiedelten Ortsteilen befreien in keinem Falle von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung hinsichtlich des Wasserbezuges zu menschlichem Gebrauche und Genuße. Den Eigentümern von im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen bereits bestehenden privaten Wasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen) ist deren Weiterbenützung nur dann gestattet, wenn diese Anlagen zu menschlichem Gebrauch und Genuß gesundheitlich vollkommen einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern.

(2) Eine zum menschlichen Genuß und Gebrauch vollkommen genügende Menge Wassers ist dann als vorhanden anzunehmen, wenn nach Abzug der für landwirtschaftliche, industrielle oder gewerbliche Zwecke erforderlichen Wassermengen unter gewöhnlichen Verhältnissen jederzeit täglich mindestens 100 Liter für jeden Hausbewohner und 30 Liter für jede zwar nicht im Hause wohnende, aber im Hause beschäftigte Person bezogen werden können.

(3) Über Wasserleitungsanschlüsse von Gebäuden, die außerhalb des Verpflichtungsbereiches liegen, werden zwischen den Eigentümern derselben und dem Wasserwerk der Stadtgemeinde Knittelfeld besondere Vereinbarungen getroffen.

(4) Die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung entfällt, wenn der Anschluss aus technischen Gründen überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden könnte.

(5) Die Befreiungsansprüche im Sinne des § 2 des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 42/1971 müssen binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten der Anschlussverpflichtung beim Stadamt Knittelfeld schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls der Anspruch als erloschen behandelt wird. Von der Entstehung der Anschlusspflicht ist der Verpflichtete nachweislich zu verständigen.

(6) Die Errichtung neuer, privater Wasserleitungsanlagen für trink- und Nutzwasserzwecke zum menschlichen Gebrauche und Genuße im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung ist verboten. Der Gemeinderat behält sich jedoch vor, Ausnahmen zu bewilligen, wenn dadurch der Bestand der öffentlichen Wasserleitung in wirtschaftlicher Beziehung nicht bedroht wird und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen.

(7) Jeder Wasserabnehmer unterwirft sich den jeweils geltenden Bestimmungen der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Knittelfeld.

§ 2

Art und Umfang der Versorgung

(1) Das Wasserwerk der Stadtgemeinde Knittelfeld liefert das Wasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch auf alle Fälle in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit gemäß dem Lebensmittelgesetz 1951 in der jeweils geltenden Fassung, wobei während der Bezugsdauer im allgemeinen ohne Einschränkung im Umfang der jeweiligen Anmeldung Wasser aus dem Hauptleitungsrohrnetz bezogen werden kann.

(2) Druckänderungen sind vorbehalten. Wasserabnehmer oder Dritte, denen durch Druckänderungen ein Schaden entsteht, haben gegen das Wasserwerk der Stadtgemeinde Knittelfeld keinen Schadensersatzanspruch. Der Abnehmer kann daher auf eigene Kosten seine Anlage gegen solche Schäden sichern.

(3) Sollte durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände das Wasserwerk an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung der Hindernisse.

(4) Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (möglichst nach vorheriger Verständigung des Abnehmers) unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung entstehen, ist eine Haftung des Wasserwerkes ausgeschlossen.

(5) Das Wasserwerk kann die Wasserlieferung an Abnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungsnetzes, notwendig ist.

(6) In solchen Fällen kann das Wasserwerk zur Sicherung des Trinkwasserbedarfs die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Reinigung von Verkehrsflächen u. dgl. einschränken oder zur Gänze einstellen. Bei Eintreten einer Feuersgefahr hat die Stadtgemeinde Knittelfeld das Recht, über den ganzen Wasservorrat zu verfügen und eine Teilweise oder allgemeine Schließung der Hausleitungen vorzunehmen.

§ 3

Bezugsanmeldung und Verpflichtungen des Abnehmers

(1) Die Anmeldung des Wasserbezuges hat unter Verwendung der beim Wasserwerk der Stadtgemeinde Knittelfeld aufliegenden Formblätter und unter Vorlage von entsprechenden Lage- und Installationsplänen zu erfolgen.

(2) Mit der Anmeldung und Genehmigung des Anschlusses entsteht für den Abnehmer die Verpflichtung zum Wasserbezug aus den Leitungsanlagen des Wasserwerkes und zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Pflichten im Sinne vorliegender Wasserleitungsordnung, allfälliger sonstiger Bezugsbedingungen, Tarifblätter u. dgl.

(3) Die Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserleitung ohne Anmeldung und Bewilligung ist verboten. Zuwiderhandlungen werden nach den Strafbestimmungen geahndet.

(4) Ist der Anmeldende nicht zugleich Grundstückseigentümer, so hat er bei der Anmeldung die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Wasserleitungsanschlusses beizubringen, die auch die Annahme enthalten muss, dass der Grundstückseigentümer zur ungeteilten Hand die Verpflichtungen aus der Wasserleitungsordnung übernimmt.

(5) Als Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Bei mehreren Grundstückseigentümern oder Wohnungseigentümern kann das Wasserbezugsverhältnis auch mit einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft begründet werden. Gleiches gilt für Bauten einer Wohnbaugenossenschaft. Jeder Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer haftet für den Wasserbezug als Gesamtschuldner.

(6) Der Abnehmer hat als Grundstückseigentümer die Verlegung von Rohrleitungen durch und über seine Grundstücke sowie die Anbringung von Zubehör für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung unentgeltlich zu gestatten und verpflichtet sich, die vorgenannten Einrichtungen nach Wahl des Wasserwerkes auch nach aufhören des Gebrauches von Wasser aus den Leitungsanlagen des Wasserwerkes noch mindestens 25 Jahre zu belassen, oder ihre Entfernung zu veranlassen. Weiters verpflichtet sich der Abnehmer, wenn die auf seinen Grundstücken verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen beim Abnehmer gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, die Umliegung dieser Leitungen und Einrichtungen nach Angaben des Wasserwerkes vornehmen zu lassen. Diese Verpflichtungen gehen auch auf allfällige Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum über.

§ 4 Anschlussleitungen

(1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung einer Versorgungsleitung mit der Verbrauchsanlage des Abnehmers, also den Leitungen auf dem Grundstück oder im Gebäude. Sie umfasst die Abzweigung von der Versorgungsleitung und die Rohrleitung einschließlich der Wasserzähleranlage.

(2) Der Anschlusswerber verpflichtet sich, die Herstellung der Anschlussleitung beginnend bei der Anbohrung oder Abzweigung der Hauptleitung nach den Angaben des Wasserwerkes der Stadtgemeinde Knittelfeld und der ÖNORM B 2532 auf seine Kosten durch einen im Sinne der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbetreibenden ausführen zu lassen.

(3) Der Anschlusswerber bzw. Eigentümer des Gebäudes verpflichtet sich zur dauernden Erhaltung der gesamten Anschlussleitung.

(4) Mit der Übernahme der Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitung durch den Anschlusswerber bzw. Gebäudeeigentümer entfällt die Vorschreibung einer Anschlussgebühr.

(5) Die im Zusammenhang mit der Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitung auftretenden notwendigen Wiederinstandsetzungsarbeiten der Straßendecke sind durch den Anschlusswerber bzw. Gebäudeeigentümer auf seine Kosten durchzuführen, ebenso die während der Dauer eines Jahres auftretenden Setzungen und sonstige Mängel der aufgegebenen Straßenfläche.

(6) An der Anschlussleitung auftretende Gebrechen oder sonstige Mängel sind von dem für die Erhaltung Verpflichteten sofort zu beheben. Wird einer Aufforderung des Wasserwerkes der Stadtgemeinde zur Behebung eines festgestellten Gebrechens nicht innerhalb von 3 Tagen nachgekommen, so ist das Wasserwerk der Stadtgemeinde berechtigt, die Schadensbehebung auf Kosten des anschlussberechtigten Verpflichteten durchführen zu lassen, ohne an eine Kostenhöhe gebunden zu sein. Ebenso kann die Stadtgemeinde die in diesem Zusammenhang notwendigen Straßeninstandsetzungsarbeiten auf Kosten des Anschlussberechtigten durchführen lassen.

(7) Die Bemessung der lichten Weite der Anschlussleitung die Art und den Ort der Verlegung desselben in das Grundstück des Abnehmers sowie die Anbringung des Wasserzählers bestimmt das Wasserwerk unter Berücksichtigung der Wünsche des Abnehmers, soweit nicht technische Gründe entgegenstehen.

(8) Die Anbohrung der Hauptleitung sowie die Druckprobe der Hausanschlussleitung darf nur im Beisein eines hierzu befugten Organes des Wasserwerkes vorgenommen werden.

(9) Unmittelbar nach dem Hauptrohrstrang ist auf dem Gehsteig oder einem halben bis einem Meter vor der Grundgrenze eine Absperrvorrichtung vorzusehen, die nur von den Organen des Wasserwerkes betätigt werden darf.

(10) Die Anschlussleitung und der Wasserzähler müssen für Bedienstete des Wasserwerkes der Stadtgemeinde Knittelfeld und deren Beauftragte jederzeit frei zugänglich sein.

(11) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber jenem zum Zeitpunkt der Bewilligung der Herstellung der Anschlussleitung verändern, bedürfen der Zustimmung des Wasserwerkes.

(12) Jede Liegenschaft soll ihre eigene Verbindung zum Hauptrohrstrang haben und nicht von einer Nachbarliegenschaft versorgt werden. Abweichungen von dieser Regel sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Wasserwerkes der Stadtgemeinde Knittelfeld zulässig.

§ 5 Hausleitung

(1) Die Herstellung der Hausleitung hat der Anschlusswerber auf seine Kosten bei einem nach der Gewerbeordnung hierzu befugten Gewerbetreibenden zu veranlassen.

(2) Die gesamte Hausleitung bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers bzw. Gebäudeeigentümers.

(3) Die Genehmigung für den Einbau von Pumpen, Druckerhöhungsanlagen, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wassernachbehandlungsgeräten- und Anlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerblichen und sonstigen Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann, wird nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Solche Bedingungen und Auflagen können erforderlichenfalls auch nachträglich vorgeschrieben werden.

(4) Die Errichtung, Erweiterung und Abänderung von Hausleitungen ist vor Beginn der Arbeiten der Gemeinde anzuzeigen. Diese Anzeige wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Arbeiten untersagt, oder Vorschreibungen erlassen werden.

(5) Die Eigentümer der Gebäude sind verpflichtet, die Hausleitungen und deren Zubehör in gutem Zustand zu erhalten und jedem entstandenen Mangel unverzüglich wieder beheben zu lassen. Falls

die sofortige Behebung nicht möglich ist und bei größeren Schäden überhaupt, ist dem Wasserwerk raschest die Anzeige zu erstatten.

(6) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers haben so beschaffen zu sein, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder anderer Abnehmer ausgeschlossen sind. Die an die öffentlichen Versorgungseinrichtungen angeschlossenen Verbrauchsanlagen des Abnehmers dürfen in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen. Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend der Anmeldung zum Wasserbezug verwendet werden. Die Weiterleitung auf Grundstücke, von denen der Abnehmer nicht Eigentümer ist, ist unzulässig.

(7) der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers. Er haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, dem Wasserwerk oder Dritten entsteht.

(8) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen des Abnehmers und der Anschlussleitung für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist nicht gestattet.

§ 6

Zählung des Wasserverbrauches

(1) Das Wasserwerk stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge, soweit nicht in Sonderfällen, eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, durch vom Wasserwerk gelieferte und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Wasserzähler fest.

(2) Der Abnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers im Keller oder in einem Schacht einen geeigneten Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass dieser Platz für Beauftragte des Wasserwerkes jederzeit ungehindert zugänglich ist.

(3) der Wasserzähler, der von der Gemeinde ein- und ausgebaut wird, ist in einem unmittelbar an der straßenseitigen Hauptmauer gelegenen Raum aufzustellen, der nicht zu Wohn- oder Einlagerungszwecken verwendet werden darf. Die Bestimmungen der ÖNORM B 2532 sind anzuwenden.

(4) Kann der Wasserzähler innerhalb des Gebäudes nicht untergebracht werden, so ist ein Schacht herzustellen, der in Mauerwerk oder Beton auszuführen, mit Steigeisen zu versehen sowie wasserdicht, frostfrei und tragfähig abzudecken ist. Die Mindestlichtmaße des Schaftes haben für eine 25 mm Abzweigleitung 1,0 m Länge, 1,0 m Breite und 1,60 m Tiefe zu betragen. Für Leitungen von mehreren Wasserzählern erhöhen sich die Lichtmaße um die Ausmaße der Einbauten wie Zähler, Armaturen u. dgl.

(5) Die Einsteigöffnung des Schaftes ist mit einem Mindestmaß von 60x60 cm oder einem Durchmesser von 60 cm herzustellen.

(6) Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann das Wasserwerk einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen und zwar bis zur Beseitigung der entgegengestehenden Hindernisse durch den Abnehmer.

(7) Das Wasserwerk stellt für jede Anschlussleitung einen Wasserzähler oder eine Wasserzählerkombination zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Abnehmers zur Verfügung. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden vom Wasserwerk bestimmt.

Diese Geräte sind Eigentum des Wasserwerkes. Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen des Abnehmers ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Sie Ablesung dieser Zähler bildet jedoch keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit der Stadtgemeinde Knittelfeld.

(8) Bereitstellung, fallweise Überprüfung, Austausch Entfernung, vorgeschriebene Eichung nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, sowie alle damit im Zusammenhang stehende Verrichtungen führt ausschließlich das Wasserwerk durch.

(9) Der Abnehmer kann beim Wasserwerk jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigengenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wurde, zu Lasten des Wasserwerkes, sonst zu Lasten des Abnehmers.

(10) Ist nach dem Prüfungsergebnis die eichamtlich zulässige Abweichung überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt, erfolgt die Richtigstellung der Vorschreibung, jedoch nicht über die Dauer des vorangegangenen Ablesezeitraumes hinaus.

(11) Wenn die Fehlergröße nicht einwandfrei festgestellt werden kann, oder wenn der Wasserzähler nicht angezeigt hat, ermittelt das Wasserwerk einen Verbrauchsdruckschnitt auf Grund der gleichen Verbrauchszeit des Vorjahres oder des gezählten Durchschnittsverbrauches des Abnehmers über einen Zeitraum eines halben oder ganzen Jahres.

(12) Wenn die Dauer des Stillstandes oder unrichtigen Anzeige des Zählers nicht einwandfrei festgestellt werden kann, erfolgt die neue Berechnung bzw. Nachberechnung des Wasserverbrauches für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr.

(13) Dem Abnehmer wird empfohlen, in gewissen Abständen die Zähleranlage bzw. die Verbrauchsanzeige des Zählers zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten der Verbrauchsanlagen oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

(14) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung, Einwirkungen Dritter, Abwässern, Grundwasser, Heißwasser und Frost zu schützen.

(15) Der Abnehmer haftet gegenüber dem Wasserwerk für alle durch Beschädigungen oder Verlust an Zählern entstehenden Kosten, auch wenn diese Beschädigungen durch klimatische oder sonstige natürliche Ursachen hervorgerufen werden. Der Abnehmer hat dem Wasserwerk Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers unverzüglich anzuzeigen.

(16) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als Beauftragte des Wasserwerkes vorgenommen werden.

(17) Entfernung oder Beschädigung von Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für eine Wiederanbringung der Plomben trägt der Abnehmer.

(18) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig, ob sie verbraucht oder aus Undichtheiten bzw. Ruhrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offen stehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als vom Wasserwerk geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.

(19) Die Rechnung zugrunde legenden Angaben des Wasserzählers

Werden vom Beauftragten des Wasserwerkes der Stadtgemeinde Knittelfeld, die sich über Aufforderung mit Dienstaussweis zu legitimieren haben, festgestellt. Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich ist.

§ 7 Wassergebühren

(1) Die Stadtgemeinde Knittelfeld hebt derzeit folgende Wassergebühren ein:

- a) Den einmaligen Wasserleitungsbeitrag nach den Bestimmungen der Wasserleitungsbeitragsordnung der Stadtgemeinde Knittelfeld (Steierm. Wasserleitungsbeitragsgesetz, LGBl. Nr. 137/1962 bzw. GR.-Beschluss vom 16.12.1965).
- b) Die Wasserverbrauchsgebühr nach den durch den Wasserzähler festgestellten tatsächlichen Wasserverbrauch.
- c) Die Wasserzählergebühr für die Beistellung und Erhaltung des Wasserzählers.

Die Vorschreibung der laufenden Wasserverbrauchgebühren erfolgt durch einen gesonderten Bescheid. (Zahlungsauftrag).

(2) Wird Wasser entgegen den Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung oder unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist das Wasserwerk der Stadtgemeinde Knittelfeld berechtigt, eine Verbrauchsmenge nach den jeweils geltenden Tarifsätzen zu verrechnen, die sich unter Zugrundelegung einer für den betreffenden Fall in Frage kommenden Benützungsdauer ergibt, in der aber mindestens eine tägliche Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlage bis zu 12 Stunden während der Dauer des unberechtigten Verbrauches angenommen wird. Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Verbrauchsmenge jedoch mindestens für ein halbes Jahr verrechnet.

§ 8 Hydranten

(1) Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen ausschließlich Feuerlöschzwecken. Sie dürfen nur durch die Feuerwehr oder Organe des Wasserwerkes bedient werden.

(2) Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen der Abnehmer sind, sofern sie mit Umgehung des Wasserzählers an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, vom Wasserwerk mit Plomben zu versehen. Die Eigentümer dieser privaten Feuerlöscheinrichtungen sind verpflichtet, jede Entfernung dieser Plomben im Brandfalle sofort dem Wasserwerk zu melden. Die eigenmächtige Entfernung dieser Plombierung oder die Entnahme von Wasser aus solchen privaten Feuerlöschanlagen bei Umgehung des Wasserzählers zu anderen Zwecken als für den Brandfall ist unzulässig.

(3) Das für öffentliche Zwecke benötigte Wasser (Straßensprengung, Straßenreinigung, Kanalreinigung) ist Gegenstand gesonderter Verrechnung zwischen dem Wasserwerk und dem Bauhof.

§ 9 Beendigung der Wasserversorgung

(1) Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Belieferung durch das Wasserwerk. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses ist die Anschlussleitung durch einen im Sinne der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbetreibenden auf Kosten des Abnehmers stilllegen zu lassen.

(2) Das Bezugsverhältnis und damit die Haftung für die Bezahlung der Wassergebühren läuft ununterbrochen bis zur vollständigen Trennung der Anschlussleitung vom Hauptrohrstrang.

(3) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist dem Wasserwerk binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserwerk ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.

(4) Das Wasserwerk der Stadtgemeinde Knittelfeld ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung der Wasserleitungsordnung oder sonstiger die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen oder gänzlich einzustellen.

(5) Gründe einer solchen Unterbrechung oder Einstellung können insbesondere sein:

- a) Verweigerung des Zutrittes oder geforderter Auskünfte gegenüber Beauftragten des Wasserwerkes der Stadtgemeinde Knittelfeld,
- b) Eigenmächtige Änderungen an Anschlussleitungen und Wasserzählereinrichtungen,
- c) Böswillige Beschädigungen von Anschlussleitungen oder Wasserzählereinrichtungen,
- d) Nichtausführung von durch das Wasserwerk der Stadtgemeinde Knittelfeld geforderten Änderungen an der Verbrauchsanlage des Abnehmers,
- e) Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung,
- f) Störende Einwirkung der Verbrauchsanlage des Abnehmers auf andere Abnehmer oder die Versorgungsleitungen des Wasserwerkes,
- g) Weigerung, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlage des Abnehmers beheben zu lassen.

(6) Die Wiederaufnahme der durch das Wasserwerk der Stadtgemeinde gem. § 9 (5) unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesenen Gründe und nach Erstattung sämtlicher dem Wasserwerk der Stadtgemeinde Knittelfeld entstandenen Kosten.

§ 10 Technische und sanitäre Vorschriften

(1) Hausleitungen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und instandgehalten werden, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der ÖNORMEN, im Sinne des Normengesetzes 1971, BGBl. Nr. 240, erbracht.

(2) Die Fertigstellung des Hausanschlusses oder von Hausleitungen hat der Eigentümer der Gemeinde anzuzeigen. Jede fertiggestellte Hausleitung wird von der Gemeinde geprüft und einer Druckprobe unterzogen. Die Anlage muss einer Druckprobe von 12 (zwölf) atü auf die Dauer von wenigstens 20 (zwanzig) Minuten standhalten. Die Hausleitung darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dieses Erfordernis erfüllt ist. Die der Gemeinde bei der Prüfung erwachsenen Kosten sind von den Eigentümern der Gebäude oder Liegenschaften als Barauslagen oder Kommissionsgebühren gemäß §§ 76 und 77 AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, zu tragen.

(3) Die an das Rohrnetz angeschlossenen Hauswasserleitungen dürfen in keinerlei Verbindung mit einer fremden Wasserleitung gebracht werden.

§ 11 Hausleitungen

(1) Jede Hausleitung ist an ihrem Beginn, und zwar noch vor einer allfälligen Verzweigung, zur vollständigen Absperrung des Wasserzufflusses von der Anschlussleitung mit einem frostfrei und leicht zugänglich angelegten Absperrorgan (Absperrvorrichtung) zu versehen.

(2) Alle Absperrvorrichtungen müssen stoß frei arbeiten bzw. eine allmähliche Absperrung ermöglichen.

(3) Die Verwendung von Pappe bei Flanschdichtungen, ausgenommen von Dichtungen bei Warmwasserbereitern, oder die von Minium bei Muffenverbindungen, ist UNBEDINGT VERBOTEN.

(4) Das Biegen und Drehen der verzinkten Rohre ist weder in kaltem noch in warmen Zustand gestattet. Bei Richtungsänderungen dürfen nur verzinkte bzw. buntmetallene Knie- und Bogenstücke verwendet werden.

(5) Alle Wasserleitungen in Gebäuden und Grundstücken müssen frostgeschützt und entleerbar verlegt werden. Die Steigleitungen müssen in einer Entnahmestelle enden.

(6) Jede Steigleitung ist mit einer eigenen Absperrung und Entleerung zu versehen. Anschlüsse zu jeder Warmwasserbereitungsanlage, Waschtisch oder Klosett, ebenso größere Gruppenleitungen müssen Absperrungen bekommen.

(7) Auch im tiefsten Punkt der Hausleitung muss ein Entleerungsorgan zur Ermöglichung einer vollständigen Entleerung der Leitung angebracht werden.

(8) Die Wasserleitungen, die nur zeitweise benützt werden, wie Hofausläufe, Springbrunnen, Garten- oder Dachbodenausläufe usw. und alle der Frostgefahr ausgesetzten Leitungen sind ebenfalls mit besonderen Absperrorganen und Entleerungshähnen zu versehen.

(9) Die Rohrleitungen sind nach Möglichkeit so herzustellen, dass sie den schädlichen Einflüssen der Außentemperatur nicht ausgesetzt sind, durch Stoß oder Setzungen nicht beschädigt werden können und von der Verbindungsstelle mit der Anschlussleitung aus in durchwegs steigender Richtung zu liegen kommen, damit Luftansammlungen vermieden werden und eine gänzliche Entleerung der Leitungen erfolgen kann. Die in das Erdreich einzulegenden Rohre (Leitungen) sind, wenn sie durch Frost leiden könnten, mindestens 1,5 m innerhalb von Gebäuden, aber wenn möglich mindestens 0,5 m mit der Rohroberkante unter der Bodenoberfläche zu legen oder entsprechend zu wärmeisolieren. Das Durchqueren von Kanälen ist verboten. Bei Kreuzungen zwischen Wasserleitungen und Kanäle ist die Wasserleitung oberhalb des Kanals zu führen, so dass der lotrechte Abstand der jeweils nächstgelegenen Teile mindestens 0,50 m beträgt. Sollte dies in Ausnahmefällen unmöglich sein, sind besondere Schutzmaßnahmen vorzunehmen, damit durch allfällige Undichtheiten des Kanales die Wasserleitung nicht gefährdet wird.

(10) In Anschüttungen, wo eine Setzung zu befürchten ist, müssen die Rohre zur Hintanhaltung von Rohrgebrechen durch entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Betonummantelung) gesichert werden. Die in das Erdreich eingelegten Rohre (Leitungen) sind dort, wo die Gefahr des Eindrückens vorliegt, ebenfalls mit Schutzrohren von genügender Festigkeit oder anderen Schutzmaßnahmen zu versehen.

(11) In Gebäuden sollen die Leitungen weder an Außen- noch an gemeinschaftlichen Mauern oder solchen Wänden verlegt werden, die unmittelbar der Einwirkung des Frostes ausgesetzt sind, sondern

Womöglich nur an Zwischenwänden und in solchen Räumen, in denen das Einfrieren nicht zu erwarten ist. Wenn eine Leitung durchaus nicht frostfrei angebracht werden kann, so ist sie im Frostbereich mit einer Absperr- und Entleerungsvorrichtung zu versehen. Die Bleirohrleitungen dürfen nicht voll eingemauert, sondern müssen in Mauer-schlitzten von entsprechender Tiefe verlegt werden, wobei zu beachten ist, dass Bleirohrleitungen vor der direkten Beeinflussung von Beton und Kalk durch entsprechende Isolation zu schützen sind.

Rohre (Leitungen) sind im Frostbereich mit entsprechendem Wärmeschutzmaterial zu umhüllen. Aufsteigende Rohre (Leitungen) sind in Abständen von je 1,50 m mit Rohrhaken oder mittels Wandschellen zu befestigen. Die Anlage der Zuleitung in der Nähe von Schornsteinen und Heizöfen ist zu vermeiden. In die Ausanschlussleitung (Abzweigleitung) ist ein Absperrorgan (Hausventil) mit Entleerungsventil oder Ablasshahn, und zwar im Gebäude vor der Außenmauer und sonst soweit von der Liegenschaftsgrenze entfernt einzubauen, dass innerhalb des Privatgrundes noch hinreichend Raum für die zweckmäßige Anbringung eines Wassermessers vor dem Hauptventil bleibt.

(12) Die Nennweiten der Abzweigleitungen und Hausleitungen sind entsprechend ihrer Länge sowie der Zahl der Ausläufe und der an diese gestellten Leistungsforderungen zu dimensionieren.

(13) Leitungen zu Feuerhydranten in Gebäuden sind selbständig, von der Hausleitung getrennt herzustellen und sollen mindestens 50 mm Nennweite erhalten und gemäß ÖNORM B 2531 ausgeführt werden.

(14) Sämtliche Wasserverbrauchs- bzw. Entnahmestellen müssen so angeordnet und eingerichtet sein, dass ein Rücksaugen in die Rohrleitungen ausgeschlossen ist.

(15) Der unmittelbare Anschluss von Warmwasserbereitungsanlagen (Boileranlagen) ist nur dann gestattet, wenn in die den Warmwasserbereiter versorgende Kaltwasserleitungen nebst Durchlauf noch ein Rückschlagventil und ein Sicherheitsventil eingebaut werden. Zur Überprüfung des Rückschlagventils ist entweder ein Absperrventil mit Entleerung zu verwenden oder zwischen dem Absperrventil und Rückschlagventil ein Entleerungsventil einzubauen. Für das Sicherheitsventil ist ebenso wie zur Entleerung des Warmwasserbereiters eine geeignete Ableitung herzustellen, die jedoch nicht unmittelbar in die Abflussleitung einmünden darf. Die dampf- und warmwasserbeheizten Warmwasserbereiter sind nach den geltenden ÖNORMEN herzustellen und mit einem Entleerungshahn zu versehen. Am Warmwasserbereiter oder in unmittelbarer Nähe des Aufstellungsortes ist die Erzeugerfirma ersichtlich zu machen. Sollen derartige Warmwasserbereiter in Versorgungsgebieten mit einem höheren hydrostatischen Druck als 6 (sechs) atü zur Aufstellung gelangen, so ist ein verlässlich wirkendes mit einem Manometer versehenes Reduzierventil einzubauen.

§12

Material und Beschaffenheit der Rohre

(1) Für Druckwasserleitungen dürfen nur folgende Arten von Rohren verwendet werden:

- a) Gussrohre gemäß ÖNORM M 5770,
- b) Stahlrohre gemäß ÖNORM M 5611, M 5612, M 5641,
- c) geschweißte oder nahtlose asphaltierte und bejutete oder mit Asphaltbinden umhüllte Stahlrohre gemäß ÖNORM M 5611,
- d) innen und außen verzinkte, nahtlose oder geschweißte schmiedeeiserne Gewinderohre gemäß ÖNORM M 5611,
- e) Kupferrohre gemäß ÖNORM M 5720 mit Ausnahme der Rohre mit einer Wandstärke kleiner als 0,8 mm,
- f) Bleirohre gemäß ÖNORM M 5742,
- g) Asbestzementrohre gemäß ÖNORM B 5060, B 5061,

- h) Rohre aus Polyäthylen PE-weich gemäß ÖNORM B 5170, B 5171 und PE-hart gemäß ÖNORM B 5172 und B 5173,
i) Rohre aus Polyvinylchlorid PVC-hart gemäß ÖNORM B 5182 und B 5183

(2) Die Verzinkung, Bejutung und Asphaltierung darf beim Verlegen nicht beschädigt werden. Die Bejutung und Asphaltierung blankgewordener Stellen ist sorgfältig zu ergänzen.

(3) Rohre unter 25 mm (1 Zoll) Nennweite sind für Hausanschlusssysteme nicht zulässig. Die Verwendung von Rohren unter 25 mm (1 Zoll) Nennweite ist nur für kurze Verbindungsleitungen bei kleinen Warmwasserapparaten, Handwaschtischen und Zwischenbehältern für Aborte und Spülbecken zulässig.

§ 13 Rohrverbindungen

(1) Die Verbindung der Bleirohre hat durch Lötten mit dem Kolben oder mit der Lampe zu erfolgen. Flanschenverbindungen sind nur beim Übergang zu einem anderen Metall oder an Stellen, die öfter gelöst werden müssen, anzuwenden. Verzweigungen sind durch Anschneidung der Rohre oder durch Einbau von Formstücken und Verlötlung herzustellen.

(2) Die Muffenverbindungen bei Gusseisen müssen mit Schraubmuffen oder Steckmuffen hergestellt werden. Die schmiedeeisernen Gewinderohre sind durch Gewindeformstücke (Temperguss - Randfittings) innen und außen verzinkt oder durch Flanschen bzw. Holländer zu verbinden.

(3) Als Dichtungsmittel sind nur solche zu verwenden, die nicht gesundheitsschädlich sind.

§ 14 Abflussleitungen

(1) Für alle Wasserentnahmestellen sind Abflussleitungen vorzusehen, die so eingerichtet sein müssen, dass sie das ganze auf den Zapfstellen anfallende Wasser abführen.

(2) Die Abflussleitungen müssen genauso wie Druckwasserleitungen gegen Frost und sonstige Beschädigungen geschützt werden. Zur Vermeidung des Aufsteigens von Kanal- oder Senkgrubengasen sind leicht zu reinigende Geruchsverschlüsse (Syphone) anzubringen. Die Abflussleitungen sind erforderlich – falls zur Vermeidung des Leersaugens der Geruchsverschlüsse zu belüften.

(3) Die gesamten Anlagen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen von unreinen Flüssigkeiten oder anderen Stoffen in die Reinwasserleitung unter keinen Umständen möglich ist.

(4) Für Abflussleitungen können Rohre aus Gusseisen, Blei, Steinzeug, Asbestzement, Kunststoff oder sonstigen geeignetem Material verwendet werden. Die Abdichtungen sind nach den einschlägigen ÖNORMEN durchzuführen.

(5) Der lichte Durchmesser der Abflussleitungen muss mindestens 65 mm betragen. Abflüsse von großen Küchen (Gasthäusern usw.) müssen mindestens 100 mm l. W. und wirksame Fettfänge erhalten. Waagrechte Abflussleitungen müssen auf je 5 m Länge entsprechend verschließbare Putzöffnungen erhalten.

(6) Für die Anordnung von Abflussleitungen sind im übrigen die Richtlinien der ÖNORM B 2501 verbindlich.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Schuldhaftes Handeln und Unterlassungen des Abnehmers können nach den Strafbestimmungen des § 8 Abs. 1 bis 3 des steierm. Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/71 geahndet werden.

(2) Änderungen und Ergänzungen zur Wasserleitungsordnung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Knittelfeld.

(3) Diese Wasserleitungsordnung tritt zwei Wochen nach dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. (Kundgemacht am 10.5.1976).

(4) Mit dem Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung tritt die Wasserleitungsordnung vom 11.11.1932 außer Kraft.

Knittelfeld, am 30.1.1976

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

SIMON PICHLER

GZ.: 3-345 K 98/4 – 1975

Graz, am 3. März 1976

Vorstehender Wasserleitungsordnung wurde mit Beschluss vom 1. März 1976 der Steiermärkischen Landesregierung die Zustimmung erteilt

Für den Landeshauptmann:

Der Abteilungsvorstand:

I. V. ORR. Dr. Hostnik e.h.